

steigen, wenn man ihm ein so hohes Maß von Selbständigkeit zugestehen muß, wie es KRUSCH nachgewiesen hat.

Aber dieser theoretische Gesichtspunkt ist keineswegs der einzige, der für die Einordnung der Arbeit Marculfs in einen andern Zusammenhang wie den Schulunterricht spricht. Eine Formelsammlung ist kein abstraktes Lehrbuch, sondern sie dient den praktischen Bedürfnissen des Tages und der oberste Leitsatz für ihre Beurteilung muß daher immer ihre praktische Brauchbarkeit bleiben. In diesem Punkte aber unterliegt es keinem Zweifel, daß die Sammlung Marculfs alle ihre Vorgänger und auch Nachfolger bis in die Zeiten der großen karolingischen Revision der Urkundentexte, der sogenannten *Formulae imperiales*, übertroffen hat, wie ihr überragender Einfluß auf die Urkundengestaltung und auf die Formelsammlungen hinreichend beweist.¹ Diese praktischen Notwendigkeiten, denen Marculf in so erfolgreicher Weise Rechnung getragen hat, verdienen ganz besondere Aufmerksamkeit. Zunächst eine äußerliche Beobachtung. Die Sammlung hat durchaus keinen theoretischen Anstrich, es werden eine Reihe praktischer Musterbeispiele gegeben, die zwar nicht zusammenhanglos aneinandergereiht sind, und deren Auswahl keine zufällige ist, wie denn der Verfasser in der Einleitung betont, daß er ein einheitliches Ganzes hat schaffen wollen², die aber ausschließlich nach praktischen und nicht nach systematischen Gesichtspunkten gegliedert ist. Von großer Bedeutung ist die Tatsache, daß den Formeln fast jeder Kommentar fehlt, nur ganz gelegentlich werden kurze Anweisungen gegeben, dagegen erscheinen häufig starke kanzleimäßige Verkürzungen ohne jede Erläuterung.³ Wer daher von diesen Formeln einen sinngemäßen Gebrauch machen wollte, mußte mit den Gebräuchen, insbesondere auch der Reichskanzlei, genau vertraut sein. Ohne diese Kenntnisse konnte auf Grund dieser Formelsammlung der Text keiner einzigen Urkunde fertiggestellt werden, ganz abgesehen von den bei Urkunden so wichtigen Äußerlichkeiten. Derartige Kenntnisse besaßen aber nur die Notare und, soweit die Königsurkunden in Frage kommen, die Beamten der fränkischen Reichskanzlei.

Dem Eindruck, daß diese als Interessentenkreis für Marculfs

¹) Vgl. SICKEL 1, 116; ferner LEHMANN, *Kritische Vierteljahrsschr. f. Gesetzgeb.* 29, 337. ²) *Coacervare in unum curavi* (Form. S. 37¹⁸).

³) Hierauf hat besonders BRESSLAU aufmerksam gemacht 1, 612; vgl. auch SICKEL 1, 114.